

EU-Infobrief Freie Berufe 1-2020

Inhalt	Arbeitsprogramm 2020 der EU-Kommission
	Europäische Staatsanwaltschaft
	Europäischer Haftbefehl
	Europäischer Plan zur Krebsbekämpfung
	Europäische Arzneimittelpolitik
	Green Deal der EU-Kommission
	Der beihilferechtliche Rahmen
	Europäische Finanzaufsicht



Europa-Arbeitskreis des
Verbandes Freier Berufe NRW e.V.



Verband Freier Berufe

im Lande Nordrhein-Westfalen e.V.

Die Freien Berufe sehen sich seit Jahren der Kritik der EU mit immer neuen Deregulierungsbestrebungen ausgesetzt. Die EU-Kommission hinterfragt mit den Argumenten des Wettbewerbs und der Effizienzsteigerung die Kammermitgliedschaft und die Selbstorganisation der Freien Berufe, die Gebührenordnungen und die Berufsregeln sowie die Berufszugangs- und Berufsausübungsregelungen. Subsidiarität, gleichrangig im EU Vertrag geführt, tritt immer stärker bei der Arbeit dort zurück.

Mit unserem EU-Infobrief wollen wir Sie über aktuelle Entwicklungen in Brüssel informieren, die Auswirkungen auf Ärzte, Apotheker, Grafik-Designer, Ingenieure, Notare, Patentanwälte, Rechtsanwälte, Restauratoren, Steuerberater, Tierärzte, Tonkünstler, Wirtschaftsprüfer und Zahnärzte hat.

Arbeitsprogramm 2020 der EU-Kommission

Am 29. Januar 2020 hat die Europäische Kommission ihr Arbeitsprogramm für das Jahr 2020 angenommen. Dabei werden relativ wenig konkrete Legislativvorschläge, sondern zunächst nur viele Strategien und Mitteilungen angekündigt.

Die EU-Kommission hat die noch laufenden etwas mehr als 100 Initiativen aus dem letzten Mandat überprüft und ist zu dem Schluss gekommen, 32 Maßnahmen innerhalb der nächsten sechs Monate zurückzunehmen, darunter die Vorschläge zum Klonen von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Equiden für landwirtschaftliche Zwecke über das Inverkehrbringen von Lebensmitteln von Klontieren.

Für das 2. Quartal 2020 kündigt die EU-Kommission den Bericht über die Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung und Angleichung der einschlägigen Rechtsdurchsetzungsvorschriften der Union in Bezug auf den Datenschutz sowie eine Mitteilung über bessere Rechtsetzung an.

Die EU-Kommission kündigt als Maßnahme der besseren Rechtsetzung die Einrichtung der Plattform „Fit-for-future“ an, in der Fachwissen von nationalen Verwaltungen, Regionen, Sozialpartnern, kleinen und großen Unternehmen sowie Verbraucher-, Gesundheits- und Umweltorganisationen und anderen Nichtregierungsorganisation zusammengeführt werden soll. Nennenswerte REFIT-Initiativen sind im Bereich der Modernisierung des Beihilferechts und dem Kartellrecht (laufende Evaluierungen der Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Vereinbarungen sowie verfahrensrechtlicher und gerichtlicher Aspekte der EU-Fusionskontrolle) geplant. Andere Initiativen betreffen die Evaluierung des EU-Rechtsrahmens zum Schutz von Geschmacksmustern, die Eignungsprüfung der öffentlichen Berichterstattung von Unternehmen und die Überarbeitung der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit.

Zum Abschluss bringen möchte die EU-Kommission ihren Verordnungsvorschlag zur Änderung der Fluggastrechte-Verordnung (COM (2013) 130), den E-Privacy Verordnungsvorschlag (COM (2017) 10), den Richtlinienvorschlag zu Verbandsklagen (COM (2018) 184), den Verordnungsvorschlag über die Drittwirkung von Forderungsübertragungen (COM (2018) 96), das E-Evidence-Paket (COM (2018) 225 ff.) sowie die Verordnungsvorschläge zur Revision der Zustellungs- und Beweisaufnahmeverordnung (COM (2018) 378 ff.).

Am 19. Februar 2020 hat die EU-Kommission ein europäisches Konzept für Künstliche Intelligenz mit einem Weißbuch und einer Europäische Datenstrategie veröffentlicht. Ziel ist es, die Entwicklung und Nutzung von Künstlicher Intelligenz bei Achtung der europäischen Werte und Grundrechte zu unterstützen. An das Weißbuch werden sich im 4. Quartal 2020 legislative Folgemaßnahmen, einschließlich Sicherheit, Haftung, Grundrechte und Da-

ten anschließen. Mit der Datenstrategie soll der enorme Wert nicht personenbezogener Daten ausgeschöpft werden.

Zur Erhöhung der Cybersicherheit soll die legislative Überarbeitung der Richtlinie zur Netz- und Informationssicherheit im 4. Quartal 2020 vorgelegt werden.

Die EU-KOM kündigt eine Überprüfung derjenigen gesetzlichen Vorschriften an, die von Unternehmen im Rahmen ihrer Bilanzberichterstattung regelmäßig und öffentlich berichtet werden müssen. Anlass sei das Interesse der Eigentümer. Dazu gehört auch die Überprüfung der Richtlinie über nichtfinanzielle Informationen.

Eine Vereinfachung der Besteuerung soll im 2. Quartal vorgelegt werden.

Eine aktualisierte Europäische Agenda für Kompetenzen soll die Schwerpunkte Arbeitsmarkt, Beschäftigungsfähigkeit und digitale Bildung haben.

Nicht-legislative Maßnahmen wird die EU-KOM im Politikbereich „Industriepolitik“ vorlegen zu den Themen Bericht über Binnenmarkthindernisse, Aktionsplan zur Durchsetzung des Binnenmarkts und die Schaffung einer eigenen KMU Strategie. Dies trifft auch auf den Bereich Forschung und Innovation zu mit einer Mitteilung über die Zukunft von Forschung und Innovation im Europäischen Forschungsraum und im Rahmen von Horizont Europa.

Die Eigenkapitalvorschriften sollen im 2. Quartal 2020 überprüft werden.

Pressemitteilung der EU-Kommission zum Arbeitsprogramm 2020:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_124
Liste aller 43 neuen politischen Initiativen:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/cwp_2020_annex1_de.pdf

Liste aller 44 Vorschläge für die Vereinfachung von Rechtsvorschriften:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/cwp_2020_annex2_de.pdf

Liste der anhängigen Vorschläge:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/cwp_2020_annex3_de.pdf

Liste aller 32 Vorschläge, die die Kommission zurückzuziehen beabsichtigt:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/cwp_2020_annex4_de.pdf

Europäische Staatsanwaltschaft

Am 6. Februar 2020 berichtete die Europäische Generalstaatsanwältin, Laura Codruța Kövesi, in einer gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) sowie des Haushaltskontrollausschusses (CONT) des Europaparlaments über den aktuellen Stand bei der Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa).

Die EUSTa, die für Ermittlungen von Betrug zulasten des EU-Haushalts und grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug zuständig sein wird, soll nach jetzigem Stand ab November 2020 ihre Arbeit aufnehmen. Die EUSTa soll grenzüberschreitende Kriminalität bekämpfen, auf kriminelle Art und Weise erschaffenes Vermögen beschlagnahmen und die Rechtsstaatlichkeit innerhalb der Europäischen Union verteidigen. Organisatorisch gliedert sich die EUSTa in eine zentrale und eine dezentrale Ebene. Die zentrale Dienststelle, bestehend aus dem Kollegium, das vom Europäischen Generalstaatsanwalt und den Europäischen Staatsanwälten gebildet wird, sitzt in Luxemburg. Die dezentrale Ebene besteht aus den „Delegierten Europäischen Staatsanwälten“, die in den jeweiligen Mitgliedstaaten ansässig sind und dort für die Durchführung der Ermittlungsmaßnahmen zuständig sind und die Anklage vor Gericht vertreten.

Derzeit läuft das Auswahlverfahren zu den Europäischen Staatsanwälten. Gemäß der EUSTa-Verordnung (EU 2017/1939) seien mindestens zwei Delegierte Europäische Staatsanwälte pro Mitgliedstaat vorgesehen. Nach der Benennung des Kollegiums der Europäischen Staatsanwälte will Frau Kövesi gemeinsam mit den anderen Europäischen Staatsanwälten Richtlinien für die Zusammenarbeit der EUSTa mit der Einheit für justizielle Zusammenarbeit der Europäischen Union (Eurojust), dem Europäischen Polizeiamt (EUROPOL) und dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) erarbeiten.

In Ihrem Bericht begrüßte Frau Kövesi die Fortschritte, die bis jetzt bei der Konstituierung der EUSTa gemacht worden seien, beklagte aber das zu geringe Budget. Aus diesem Grunde werde sie sich mit Justizkommissar Didier Reynders und Haushaltskommissar Johannes Hahn wegen einer höheren Finanzausstattung treffen. Der CONT-Ausschuss sagte zu, sich für eine adäquate Ausstattung der EUSTa einzusetzen.

Sitzung des LIBE-Ausschusses:

<https://www.europarl.europa.eu/ep-live/de/committees/video?event=20200206-0900-COMMITTEE-LIBE>

Europäischer Haftbefehl

Am 12. Dezember 2019 hat der EuGH in den verbundenen Rechtssachen C-566/19PPU, C-626/19PPU, C-625/19PPU und C-627/19PPU seine Rechtsprechung zum Erfordernis der Unabhängigkeit der einen Europäischen Haftbefehl ausstellenden Justiz-

behörde fortgeführt. Die französische, schwedische und belgische Staatsanwaltschaft sollen demnach den Anforderungen für den Erlass eines europäischen Haftbefehls genügen.

Ausstellende Justizbehörden nach dem Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl können sowohl ein Gericht als auch eine unabhängige Behörde wie eine Staatsanwaltschaft sein. In seinem Urteil vom 27. Mai 2019 in den verbundenen Rechtssachen C-508/18 und C82/19 PPU betreffend die deutsche Staatsanwaltschaft und eine litauische Staatsanwaltschaft hatte der EuGH zunächst geurteilt, dass der Begriff „ausstellende Justizbehörde“ dahin auszulegen sei, dass darunter nicht die Staatsanwaltschaften eines Mitgliedstaats fallen. Diese seien der Gefahr ausgesetzt, im Rahmen des Erlasses einer Entscheidung über die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls unmittelbar oder mittelbar Anordnungen oder Einzelweisungen seitens der Exekutive unterworfen zu werden. Die deutsche Staatsanwaltschaft sei aus diesem Grunde nicht ausreichend unabhängig. Aus diesem Grunde werden seitdem in Deutschland Europäische Haftbefehle durch einen Richter ausgestellt. Anschließend hatte der EuGH am 9. Oktober 2019 in der Rechtssache C-489/19 PPU betreffend die österreichische Staatsanwaltschaft geurteilt, dass unter Umständen auch eine Staatsanwaltschaft Europäische Haftbefehle ausstellen dürfe, die unmittelbar oder mittelbar Anordnungen oder Einzelweisungen der Exekutive unterworfen werden können. Dies gelte dann, wenn zwingend vorgeschrieben sei, dass die Haftbefehle, bevor sie von den Staatsanwaltschaften übermittelt werden können, von einem Gericht bewilligt werden, das in unabhängiger und objektiver Weise prüft, ob die Voraussetzungen für die Ausstellung der Haftbefehle vorliegen und ob sie verhältnismäßig sind. In seinem Urteil vom 12. Dezember 2019 präzisiert der EuGH seine Rechtsprechung dahingehend, dass eine Staatsanwaltschaft einen Europäischen Haftbefehl ausstellen dürfe, wenn diese lediglich allgemeinen Weisungen des Justizministers unterworfen seien. Die Möglichkeit von Einzelweisungen seitens der Exekutive an die Staatsanwaltschaft würde jedoch nicht dem Gebot der Unabhängigkeit genügen.

Urteil des EuGH vom 12. Dezember 2019:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=221509&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=7367113>

Europäischer Plan zur Krebsbekämpfung

Am 4. Februar 2020, dem Weltkrebstag, hat die EU-Kommission zwei Konsultationen zur Krebsbekämpfung gestartet. Die Ergebnisse sollen in einen europäischen Plan zur Krebsbekämpfung einfließen, der Ende 2020 vorgestellt werden soll.

Die EU-Kommission geht davon aus, dass Krebserkrankungen durch ein Zusammenspiel multipler Faktoren ausgelöst werden, wie genetische Veranlagung, Umwelteinflüsse, Lebensgewohnheiten und Infektionserreger. Nach Herz-Kreislauf-Erkrankungen ist Krebs schon heute die zweithäufigste Todesursache in der EU. Jedes Jahr

erhalten 3,5 Millionen Menschen in der EU die Diagnose „Krebs“ und 1,3 Millionen sterben daran. 40% aller Krebserkrankungen seien jedoch vermeidbar, wenn die Empfehlungen zur Senkung des Krebsrisikos umgesetzt würden, die im Europäischen Kodex zur Krebsbekämpfung aufgelistet sind.

Der europäische Plan zur Krebsbekämpfung soll eine Kombination aus legislativen und nicht-legislativen Maßnahmen zur Unterstützung und Koordinierung der Mitgliedstaaten in allen wichtigen Phasen der Krankheit enthalten. Konkret sind Maßnahmen im Bereich der Prävention, der frühzeitigen Erkennung und Diagnose, der Behandlung und Vorsorge sowie im Bereich der Erhaltung von Lebensqualität vorgesehen.

Präventionsmaßnahmen könnten nach Auffassung der EU-Kommission vor allem den Zugang zu gesunder Ernährung und eine höhere Impfquote, Maßnahmen zur Eindämmung umweltbedingter Risikofaktoren wie Luftverschmutzung und Chemikalieneinsatz, Forschung aber auch Aufklärung umfassen. Zur besseren Frühdiagnose sollen digitale Lösungen verstärkt eingesetzt und Screening-

Programme flächendeckend angewendet werden. Der Zugang zu hochwertiger Behandlung und die Inanspruchnahme neuer Therapien sollen verbessert werden.

In der ersten Konsultation geht es lediglich um den Zeitplan der Kommission für ihren Plan zur Krebsbekämpfung. Die zweite Konsultation richtet sich unmittelbar an die Bürger sowie Interessenträger und soll die öffentliche Meinung zu den Grundzügen des europäischen Krebsbekämpfungsplans einholen und vorrangig die zu ergreifenden Maßnahmen identifizieren. Sie erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Wochen und wird am 28. April 2020 enden.

Die Rückmeldungen aus den Konsultationen werden von der EU-Kommission analysiert und sollen in die Vorarbeiten zur Entwicklung und Ausarbeitung des Krebsbekämpfungsplans einfließen. Zusätzlich beabsichtigt die Kommission bis Juli 2020 konkrete Punkte des Aktionsplans mit den Mitgliedstaaten zu erörtern und die verschiedenen Ideen der Interessenträger zum Beispiel in Workshops zusammenzutragen.

Internetseite der EU-Kommission zum Europäischen Plan zur Krebsbekämpfung:

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2020-693786_de

Europäische Arzneimittelpolitik

Auf der Tagung des Rats „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“ am 9. Dezember 2019 wurden insbesondere die Europäische Arzneimittelpolitik und der Stand der Umsetzung der Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte

und der Verordnung (EU) 2017/746 über In vitro-Diagnostika verhandelt.

Die Mitgliedstaaten äußerten einvernehmlich den Wunsch nach mehr europäischer Koordination, was den Zugang zu Arzneimitteln betrifft. Viel Unterstützung gab es für den von den Niederlanden vorgebrachten Vorschlag, eine strategische „Ratsagenda Arzneimittel 2020-2024“ zu erarbeiten, sowie für die deutsche Idee, gemeinsam durch handels- und vergabepolitische Erleichterungen wirtschaftliche Anreize zu setzen, um die Arzneimittelproduktion zukünftig wieder in die EU zurück zu verlagern.

Die Einführung der Europäischen Datenbank für Medizinprodukte EUDAMED wird um zwei Jahre verschoben und soll erst gemeinsam zu dem ursprünglichen Termin, der für In-vitro-Medizinprodukte vorgesehen war, nämlich im Mai 2022, erfolgen.

Ursprünglich sollte EUDAMED zum 26. März 2020 starten und dann phasenweise erweitert werden. Damit gibt es nun einen zweijährigen Aufschub für die Hersteller, Daten über sich und ihre Produkte in EUDAMED zu speichern. Ziel der im Rahmen der EU-Medizinprodukteverordnung neu geschaffenen Datenbank soll es sein, alle zugelassenen Medizinprodukte zentral zu verwalten und ihre Sicherheit zu dokumentieren.

Die EU-Kommission betont, dass den Mitgliedstaaten auch ohne EUDAMED die Anwendung der ab Mai 2020 geltenden Medizinprodukteverordnung möglich sei.

Seite des Rates zur Tagung am 9. Dezember 2019:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/eps-co/2019/12/09-10/>

Green Deal der EU-Kommission

Am 11. Dezember 2019 hat die EU-Kommission eine Mitteilung (COM(2019) 640) für einen europäischen „Green Deal“ vorgelegt, in dessen Anhang (COM(2019) 640 ANNEX) entsprechende Initiativen angekündigt werden. Am 14.01.2020 hat die EU-KOM einen dafür passenden Investitionsplan vorgestellt.

Ziel sei es laut Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen „die Wirtschaft und den Planeten wieder zu versöhnen“ und somit andere Wachstumsmodelle als bisher zu verfolgen.

Zentrales Element des Green Deals ist die Erreichung von Klimaneutralität in der EU bis 2050. Eine Vielzahl von Maßnahmen in den Bereichen Energie, Kreislaufwirtschaft, Finanzen, Mobilität, Ernährung, biologische Vielfalt und Umweltschutz sollen das Ziel erreichen helfen.

Die EU-Kommission kündigte an, im März 2020 einen Vorschlag für ein EU-Klimagesetz vorzulegen. Neben dem Jahr 2050 steht mit

Blick auf die Anpassung der europäischen Klimapolitik auch das Jahr 2030 im Fokus der Vorschläge. Ein Plan und eine Folgenabschätzung zur Anhebung des EU-Klimaziels für 2030 auf 50% bzw. 55% Reduktion soll bis Sommer 2020 vorgelegt werden.

Die Verschärfung der Klimaziele hat zentrale Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie. Der Green Deal soll daher Innovationen fördern und entsprechende Märkte und Geschäftsmodelle entwickeln. Er erstreckt sich grundsätzlich auf alle Wirtschaftszweige, wobei die EU-Kommission die Stahl-, Zement-, Textil- und Chemieindustrie sowie die Informations- und Kommunikationstechnik besonders hervorhebt, da diese besonders energieintensiv arbeiten. Im März 2020 will die EU-Kommission eine EU-Industriestrategie vorlegen, in der die Herausforderungen des Klima- und des digitalen Wandels adressiert werden. Zudem sind Initiativen zur Schaffung von Leitmärkten für klimaneutrale und kreislaforientierte Produkte in energieintensiven Industriezweigen vorgesehen. Außerdem will die EU-Kommission noch 2020 einen Vorschlag zur Förderung der CO₂-freien Stahlerzeugung bis 2030 vorlegen.

Der beihilferechtliche Rahmen soll überarbeitet werden.

Ebenfalls für März 2020 kündigt die EU-Kommission eine zweite Kreislaufwirtschaftsstrategie an, die sich vorrangig den ressourcenintensiven Sektoren Textil, Bau, Elektronik und Kunststoff widmet. Außerdem sollen die Mindestanforderungen für Verpackungen überarbeitet und ein neuer Rechtsrahmen für biologisch abbaubare und biobasierte Kunststoffe entwickelt werden. Für Sommer 2020 wird eine Nachhaltigkeitsstrategie in der Chemikalienpolitik angekündigt. 2021 soll ein „Null-Schadstoff-Aktionsplan für Luft, Wasser und Boden“ folgen.

Da auch die bisherige Lebensmittelerzeugung nach wie vor mit Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung verbunden ist und zum Biodiversitätsverlust sowie zum Klimawandel beiträgt, wird für das Frühjahr 2020 eine „Farm to Fork“-Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem angekündigt.

Ein Viertel der Treibhausgasemission entfällt bei steigender Tendenz auf den Verkehrssektor. Daher müssen alle Verkehrsträger (Straße, Schiene, Luft- und Schifffahrt) zur erforderlichen Senkung bis 2050 um 90 % beitragen. Der Güterverkehr soll stärker auf Schiene und auf Binnenwasserstraßen verlagert werden. Der Preis für Verkehrsdienstleistungen soll die damit verbundenen Auswirkungen des Verkehrs auf die Umwelt und die Gesundheit abbilden. Eine entsprechende Strategie wird für das Jahr 2020 angekündigt.

Am 14. Januar 2020 hat die EU-Kommission einen Investitionsplan für ein zukunftsfähiges Europa vorgestellt. Es sollen EU-Mittel bereitgestellt und ein Rahmen geschaffen werden, der die öffentlichen und privaten Investitionen im Hinblick auf den Übergang zu einer klimaneutralen, grünen, wettbewerbsfähigen und inklusiven Wirtschaft erleichtert.

Mit dem Mechanismus für einen gerechten Übergang (Just Transition Fund) will die EU-Kommission ein zentrales Instrument schaffen, das sicherzustellen soll, dass der Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft fair verläuft und niemand zurückgelassen wird.

Der Fonds für einen gerechten Übergang soll mit EU-Mitteln in Höhe von 7,5 Mrd. EUR ausgestattet werden und denjenigen Regionen zugutekommen, die vom Strukturwandel am meisten betroffen sind. Die Mitgliedstaaten müssen sich verpflichten, den Fonds durch Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) zu ergänzen und zusätzliche nationale Mittel bereitzustellen. Dadurch sollen insgesamt Mittel in Höhe von 30 bis 50 Mrd. EUR zusammenkommen.

Internetseite der EU-Kommission zum Green Deal:

https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de

Pressemitteilung der EU-Kommission vom 14. Januar 2020 zum Just Transition Fund:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_17

Pressemitteilung der EU-Kommission vom 11. Dezember 2019 zum Green Deal:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_19_6691

Mitteilung COM(2019)640 der EU-Kommission zum Green Deal:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/european-green-deal-communication_de.pdf

Europäische Finanzaufsicht

Am 2. Dezember 2019 hat der Rat die umfangreichen neuen Verordnungstexte zu den Europäischen Finanzaufsichtsbehörden verabschiedet, nachdem sich bereits im März 2019 EU Kommission, Rat und Europaparlament auf deren Überarbeitung verständigt hatten.

Die Überarbeitung der Verordnungen bringt zum 1. Januar 2020 folgende Neuerungen:

- **Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)**, deren Sitz im Zuge des Brexits von London nach Paris verlegt wird, erhält zusätzliche Kompetenzen und Befugnisse zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusbekämpfung.

- **Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)** erhält direkte Aufsichtsbefugnisse über Administratoren kritischer Referenzwerte in Drittstaaten.
- Zudem ist sie künftig für die Aufsicht über bestimmte so genannte Datenbereitstellungsdienste zuständig, die für Handelsplätze wichtig sind.
- **Die Europäischen Finanzaufsichtsbehörden (ESAs)**, zu denen neben EBA und ESMA auch die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) gehören, haben künftig eine stärkere Rolle bei der Sicherstellung eines angemessenen Kunden- und Verbraucherschutzes.
- Zudem sollen die ESAs die Arbeit der nationalen Aufsichtsbehörden und der EZB als Bankenaufseher regelmäßig überprüfen, um eine größere Angleichung und Wirksamkeit der Aufsicht zu erreichen.
- Außerdem sollen die ESAs die EU-Kommission bei der Vorbereitung von Kommissionsbeschlüssen über die Gleichwertigkeit von Regulierung und Aufsicht in Drittstaaten unterstützen.

Pressemitteilung des Rates vom 2. Dezember 2019 (englisch):

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/12/02/financial-supervision-council-adopts-a-review-of-the-supervisory-framework-for-financial-institutions/#>

Verordnung zur Änderungen der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA); (EU) Nr. 1094/2010 zur Errichtung der Europäischen Versicherungsaufsichtsbehörde (EIOPA) und (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) (englisch):

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-75-2019-INIT/en/pdf>

<https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2019/DE/COM-2019-560-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>

Herausgeber: Verband Freier Berufe
im Lande Nordrhein-Westfalen e. V.
Bernd Zimmer (V. i. S. d. P.)
Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 4361799-0, Telefax: 0211 4361799-19
info@vfb-nw.de, www.vfb-nw.de